

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 5/21

vom

14. April 2021

in der Familiensache

Ayleen Lyschamaya

Dr. Ayleen Scheffler-Hadenfeldt, Walter-Friedrich-Straße 41, Berlin,

Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kofler -

gegen

[REDACTED]
Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte
II. Instanz:

[REDACTED]
[REDACTED]

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. April 2021 durch den Vorsitzenden Richter Dose und die Richter Schilling, Dr. Nedden-Boeger, Dr. Botur und Guhling auf die weitere Eingabe der Antragsgegnerin vom 24. März 2021

beschlossen:

Der Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts wird zurückgewiesen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint (vgl. Senatsbeschluss vom 12. September 2012 - XII ZB 18/12 - FamRZ, 1865 Rn. 3 mwN) und keine hinreichenden Gründe vorgetragen sind, die die Beiordnung eines Notarwalts rechtfertigen könnten (vgl. BGH Beschluss vom 19. Oktober 2011 - I ZR 98/11 - juris Rn. 2).

Die Anhörungsrüge gegen den Senatsbeschluss vom 17. März 2021 wird auf Kosten der Antragsgegnerin verworfen, weil sie nicht von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt eingelegt worden ist (vgl. BGH Beschluss vom 18. Mai 2005 - VIII ZB 3/03 - NJW 2005, 2017 mwN).

Die Antragsgegnerin kann nicht mit einer Antwort auf weitere Eingaben in dieser Sache rechnen.

Gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel statthaft.

Dose

Schilling

Nedden-Boeger

Botur

Guhling

Ausgefertigt:


Fahmer, Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

